

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE EVALUIERUNG

Was bedeutet Evaluierung?

Gemäß § 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sind Arbeitgeber/innen verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dies wird auch als „Evaluierung“ oder „Gefährdungsermittlung“ bezeichnet. Auf dieser Grundlage sind Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Diese Maßnahmen sind in weiterer Folge auf Ihre Wirksamkeit zu überprüfen und an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen. Dies entspricht einer sicherheitstechnischen Arbeitsvorbereitung. Unter einer Evaluierung versteht man nicht das Einhalten bzw. das Dokumentieren von gesetzlichen Bestimmungen, sondern die gesetzlichen Bestimmungen sind die Basis für eine Evaluierung.

Wer erstellt die Evaluierungsdokumente (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente)?

Die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung der Evaluierung liegt unverrückbar beim/bei der Arbeitgeber/in. Er/Sie kann aber die konkrete Ausarbeitung an andere Personen, z.B. an die in der Linienverantwortung zuständige Führungskraft (Abteilungsleiter/in, Techniker/in, Betriebsleiter/in – je nach Betriebsorganisation) delegieren. Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls auch geeignete Fachleute (in Arbeitssicherheit geschulte Mitarbeiter/innen oder externe Fachkundige) heranzuziehen.

Was sollte die Evaluierung beinhalten?

Die Evaluierung sollte nur die **spezifischen** Gefahren und Maßnahmen beinhalten. Eine korrekte Evaluierung sollte auf Grundlage der Inhalte der Dokumentationsverordnung (DOK-VO) vor allem die folgenden Inhalte haben:

- ▶ eine Kurzbeschreibung des Betriebs bzw. der zu evaluierenden Bereiche (verwendete Maschinen und Arbeitsstoffe, Art und Umfang der Arbeiten, Anzahl der Mitarbeiter/innen, verantwortliche Personen, etc.)
- ▶ festgestellte Gefahren und jeweils konkrete spezifische Maßnahmen /Anweisungen gegen diese Gefahren sowie Termine und Zuständigkeiten zur Umsetzung der Maßnahmen
- ▶ zusätzliche sicherheitsrelevante Informationen (z. B. Behördenauflagen, Normen und andere Regeln der Technik).

Konkrete spezifische Maßnahmen / Anweisungen sind insbesondere in folgenden Fällen festzulegen:

- ▶ **Wenn eine gesetzliche Bestimmung mehrere Möglichkeiten zulässt** (z.B. Lärm durch laute Maschine: Lärmkapselung, lärmarmes Werkzeug, raumakustische Maßnahmen, Verringerung der Anzahl der Personen im Lärmbereich, ... Sicherung bei Absturzgefahr: Abgrenzung, Geländer, Schutzgerüst etc.)
- ▶ **Wenn eine gesetzliche Bestimmung ein allgemeines Schutzziel vorgibt** (z.B. Festlegung der Anzahl und der Art von erforderlichen Löscheinrichtungen, z.B. nach der TRVB A 100)
- ▶ **Wenn bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (in der konkreten Situation) das verbleibende Gefährdungspotential weiter reduziert werden soll.** (Festlegung der jeweiligen über das gesetzliche indessenmaß hinausgehenden konkreten Schutzmaßnahme z.B. Senkung einer Schadstoffexposition auf einen Wert deutlich unterhalb des MAK-Wertes)

Generell sollte eine Evaluierung ein möglichst knapp gehaltenes, gut lesbares und für die Arbeitnehmer/innen schnell erfassbares Dokument sein. Die Dokumentation muss vor allem nach Arbeitsunfällen oder Beinahe-Unfällen sowie bei sich ändernden Bedingungen überprüft und ggf. angepasst werden!

Eine Zusammenarbeit von: